Gemeinde Freudental
BÜRGERMEISTERAMT SCHLOSSPLATZ 1

Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019	Beratungsunterlage **TOP:** 6			Bearbeiterin: Frau Haug/ BM Fleig	Datum: 02.12.2019	
	Drucksache - Nr.: 127/2019					
	nichtöffentlich	X	**öffentlich**	BM:	10:	20:

Wasserversorgung Freudental

a) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2020

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

a) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Wasserverbrauchsgebühren zum 01.01.2019 neu festgesetzt. Grundlage war die damals vorliegende Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2019/2020. In der Kalkulation war berücksichtigt worden, dass die in den Vorjahren aufgelaufenen Kostenunterdeckungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen sind, rechtzeitig ausgeglichen werden.

Nachdem nun das Jahresergebnis 2018 vorliegt, hat die Verwaltung zusammen mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen (SWBB) eine Nachkalkulation mit den tatsächlichen Zahlen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass auf Grund der deutlich erhöhten Unterhaltungsaufwendungen im Leitungsnetz (zahlreiche Rohrbrüche in den Bereichen „Bühlstraße“, „Schwalbenstraße“ und „Seestraße“) im gebührenrechtlichen Ergebnis ein Verlust in Höhe von 31.418 € entstanden.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 / 2020 war so ausgelegt, dass sämtliche Kostenunterdeckungen ausgeglichen sind, nachdem in den nächsten Jahren auch größere Investitionen anstehen.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Klausurtagung im November 2019 festgelegt, im Jahr 2020 bereits 50% der Kostenunterdeckung aus 2018 zu decken. Deshalb wurde eine Neukalkulation für das Jahr 2020 erstellt, in dem auch die sonst bereits bekannten Veränderungen eingearbeitet wurden. Die Neukalkulation (Stand: 21.11.2019) liegt als Anlage bei.

Nach der neuen Gebührenkalkulation ergibt sich somit ab 01.01.2020 eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,09 €/m³ netto (2,23 €/m³ brutto). Gegenüber der zum 01.01.2019 festgesetzten Wasserverbrauchsgebühr entspricht dies einer Erhöhung von 0,14 €/m³ netto (0,14 €/m³ brutto), was einer Steigerung von 7 % entspricht.

Der kalkulierte Arbeitspreis ohne Verrechnung der Kostenunterdeckungen liegt bei 1,83 €/m³ netto (1,96 €/m³ brutto).

Eine Zusammenstellung der aktuellen Wasser- / Abwassergebühren der umliegenden Gemeinden sowie eine Beispielrechnung werden an der Sitzung zur Kenntnis ausgelegt (bzw. vor der Sitzung per Email verteilt).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenerhöhung sind im Wirtschaftsjahr 2020 ausgehend von einem Wasserverkauf von 104.000 m³ jährliche Mehreinnahmen von 14.560 € netto für den Eigenbetrieb „Versorgung" zu verbuchen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand: 21.11.2019) wird zugestimmt.

2. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse für das Wirtschaftsjahr 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs „Versorgung" zu Grunde.

3. In dem Jahr 2020 erfolgt der Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Vorjahre gemäß der vorgelegten Kalkulation.

4. Die Wasserverbrauchsgebühr wird ab 01.01.2020 auf 2,09 €/m³ netto festgesetzt.

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Auf Grund der unter Punkt a.) genannten Gebührenerhöhung ist auch eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Die Wasserversorgungssatzung musste in den letzten Jahren durch Neukalkulationen aufgrund Kostenunterdeckung immer wieder durch Änderungssatzungen angepasst werden. Das Landratsamt als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung zu überprüfen und etwaige Fehler anzuzeigen. Die Rechtsaufsicht hat nun zu den letzten Satzungsänderungen folgende Punkte vorgelegt, die einer Korrektur bedürfen:

- Zu § 17 Abs. 2: Die Formulierung „anerkannte Regeln der Technik" muss durch die Formulierung „allgemein anerkannte Regeln der Technik" ersetzt werden.

- Zu § 17 Abs. 4: Der Abs. 4 wird gestrichen und der bisherige Abs. 5 wird dann der neue Abs. 4.

- Zu § 22 Abs. 1 Satz 1: Die Formulierung „im Sinne des § 2 Abs. Eichgesetz" muss durch die Formulierung „nach § 39 des Mess- und Eichgesetztes" ersetzt werden.

- Zu § 31 Abs. 1 Nr. 2: Die Geschossflächenzahl (GFZ) bei einem Vollgeschoss muss 0,5 anstatt 0,8 betragen.

- Zu § 41 Abs. 1: Satz 6 muss gestrichen werden, da die Bestimmungen mit Ausnahme des Wortes „Kalendermonats" mit Satz 3 identisch sind. Dafür ist in Satz 3 das Wort „Kalendervierteljahres" durch „Kalendermonats" zu ersetzten.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Es wird die folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 20.06.2012 in der Fassung 01.01.2020:

Auf Grund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 11.12.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 17 Abs. 2 (Anlage des Anschlussnehmers) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen."

§ 17 Abs. 4 (Anlage des Anschlussnehmers) erhält folgende Fassung:

„(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind."

§ 22 Abs. 1 Satz 1 (Nachprüfung von Messeinrichtungen) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetztes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen."

§ 31 Abs. 1 Nr. 2 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 30 besteht) erhält folgende Fassung:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
	Z	GFZ
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reine Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0

	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6 in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

§ 41 Abs. 1 (Gebührenschuldner) erhält folgende Fassung:

„(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Neben dem Gebührenschuldner in Satz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Entwässerungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 41 und 43 zum Wasserzins herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Gemeinde nachweislich bereits an den Gebührenschuldner nach Satz 1 gezahlt hat."

§ 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,09 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,09 Euro.**

II.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Freudental, den XX.XX.2019

F l e i g
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.